

Hinweise Umstellungsankündigung

Laut dem aktuellen Gesetz ist der Vermieter verpflichtet, vor einer Umstellung auf Wärmelieferung, den Mieter schriftlich zu verständigen.

Die Umstellungsankündigung nach § 556c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss dem Mieter spätestens drei Monate vor der Umstellung in Textform zugehen. Sie muss Angaben enthalten:

1. zur Art der künftigen Wärmelieferung;
2. zur voraussichtlichen energetischen Effizienzverbesserung nach § 556c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder zur energetisch verbesserten Betriebsführung nach § 556c Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
3. zum Kostenvergleich nach § 556c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach den §§ 8 bis 10 einschließlich der ihm zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen;
4. zum geplanten Umstellungszeitpunkt;
5. zu den im Wärmeliefervertrag vorgesehenen Preisen und den gegebenenfalls vorgesehenen Preisänderungsklauseln.

Gerne bereiten wir Ihnen die notwendigen Angaben vollständig für Sie vor und erklären Ihnen diese. Hierfür werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Baumann auch gerne unter der Telefonnummer 09561 749-1320 zur Verfügung.